



10.09.2021

Betreff: Corona-Quarantäneregelungen für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
leider mehren sich auch an unserer Schule Corona-Verdachtsfälle und festgestellte Infektionen, die besondere Maßnahmen erfordern. Da weitere Fälle in den nächsten Wochen nicht auszuschließen sind und unter Umständen im Einzelfall sehr schnell reagiert werden muss, erhalten Sie alle diese Informationen. Stand heute gilt ab 13.09.21 die Warnstufe 1, die eine Maskenpflicht an den Plätzen im Klassenraum nicht mehr vorsieht – in den Verkehrsmitteln und während eines Raumwechsels innerhalb der Schule gilt sie weiterhin.

Die Corona-Stabsstelle des Landkreises hat im Einzelfall schon Betroffene auf Nachfrage informiert und ab der kommenden Woche die unten notierte und auf der ab 13.09.2021 gültigen Verordnung basierende Vorgehensweise für Schulen vorbereitet. Wir als Schule werden demnach verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

Gerhard Schmidt
-Schulleiter-

.....
Vorgehensweise für Schulen, Stand 09.09.2021:

Alle Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte, die aufgrund Kontaktes zu einem/einer auf COVID-19 positiv getesteten Mitschüler, Mitschülerin oder Lehrkraft unter Quarantäne gestellt wurden, können ab Montag, 13.09.2021, unter den folgenden Voraussetzungen wieder am Unterricht teilnehmen:

Es liegt ein negativer PCR-Befund vor, der mind. 5 Tage nach dem letzten Kontakt zu der infizierten Person durchgeführt wurde. Dieser negative PCR-Befund ist der Schule vorzulegen.

Fälle, die ab dem 09.09.2021 bekannt geworden sind:

Diese Fälle werden bereits nach der neuen Absonderungsverordnung, die ab Montag, 13.09.2021 in Kraft tritt, behandelt. Es besteht keine Pflicht für die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte sich als Kontaktperson in Quarantäne zu begeben. Stattdessen sind die betroffenen Personen verpflichtet, an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen (beginnend ab dem 1. Schultag nach dem letzten Kontakt bzw. Bekanntwerden des positiven Falles) vor dem Unterricht einen Selbsttest durchzuführen, sowie eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP (oder vergleichbarer Standard) zu tragen.

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind hierbei von der täglichen Testpflicht ausgenommen.

Wichtig: Diese Regelung betrifft ausschließlich Kinder und Jugendliche, die aufgrund eines Corona-Falles in einer Schule unter Quarantäne gestellt wurden.

Eine Verkürzung der Quarantäne, die aufgrund eines privaten Kontaktes zu einer infizierten Person erfolgte, ist nach wie vor nicht möglich.

Bitte leiten Sie diese Information an die betroffenen SuS, bzw. deren Eltern weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stabsstelle-Corona

